

# Finanzielle Aufwendungen einer Zivildienst-Einrichtung

## Die Einrichtung (deren Rechtsträger) muss folgende Beträge entrichten:

### an Zivildienstleistende:

- Grundvergütung: 536,10 Euro pro Monat (Stand 01.01.2023);
- angemessene Verpflegung: Naturalverpflegung bzw. Verpflegungsgeld
- Nur wenn erforderlich: Dienstkleidung, Unterbringung am Dienstort, Fahrtkostenersatz für dienstliche Fahrten
- (Nur im Falle einer Verlängerung des Zivildienstes infolge von Elementarereignissen oder außerordentlichen Notständen kommt ein „Zuschlag zur Grundvergütung“ in Höhe von 1.798,90 Euro pro Monat hinzu (Stand 01.01.2023). Derzeit gibt es keinen außerordentlichen Zivildienst, deshalb haben die Zivildienstleistenden derzeit keinen Anspruch auf den Zuschlag zur Grundvergütung.)

### an die Österreichische Gesundheitskasse:

- Kranken- und Unfallversicherungsbeitrag: 107,70 Euro pro Zivildienstleistendem/Monat (Stand 01.01.2023)

Hinweis: Die frühere Vergütung von 130 Euro von Kategorie 3-Einrichtungen an den Bund ist mit 01.01.2023 entfallen.

## Die Zivildienstserviceagentur entrichtet:

### an Zivildienstleistende:

- auf Antrag und wenn Anspruch: Wohnkostenbeihilfe, Familien-/Partnerunterhalt
- auf Antrag und wenn Anspruch: Fahrtkostenersatz bei Dienstunterkunft wegen fehlender öffentlicher Verkehrsanbindung zwischen Wohn- und Dienstort;
- betreffend Fahrtkostenersatz: Zivildienstleistende können das KlimaTicket Ö Zivildienst beantragen.

### an die Einrichtungen (deren Rechtsträger):

- Zivildienstgeld an Einrichtungen der Kategorie 1: 740 Euro pro Zivildienstleistendem und Monat
- Zivildienstgeld an Einrichtungen der Kategorie 2: 550 Euro pro Zivildienstleistendem und Monat

Die Zuordnung zur Kategorie steht im Anerkennungsbescheid der Einrichtung (§ 28 Abs. 3 und 4 ZDG).

## 1. Zur Grundvergütung

Die Grundvergütung beträgt **536,10 Euro pro Zivildienstleistendem und Monat** (Stand 01.01.2023). Der Betrag muss von Ihnen (der Einrichtung/dem Rechtsträger) bis zum 15. eines Monats an den

Zivildienstleistenden ausgezahlt werden. Die Grundvergütung unterliegt nicht der Einkommenssteuer.

Der Zivildienstleistende erhält die Grundvergütung **ab dem 1. Tag des Zivildienstes** – auch dann, wenn der Dienstantrittstag wegen eines Feiertages oder Wochenendes der 2. bis 5. Tag des Monats ist. Das genaue Dienstantritts-Datum finden Sie in den „Zuweisungs-Listen“.

Falls der Zivildienstleistende zu Dienstbeginn **krank** ist, erhält er die Grundvergütung trotzdem bereits ab dem 1. Tag des Zivildienstes.

Wenn der Zivildienst aus gesundheitlichen oder disziplinären Gründen **vor dem Monatsletzten beendet** wurde (das Enddatum gibt die Zivildienstserviceagentur bekannt), kann für die betreffenden Kalendertage je ein Dreißigstel von der Grundvergütung abgezogen werden.

Zivildienstleistende bekommen **keinen Lohnzettel**. Falls ein Zivildienstleistender jedoch eine Bestätigung über die erhaltenen Bezüge benötigt, müssen Sie ihm eine „Bezugsbestätigung“ mit Angaben zur Grundvergütung und zum Verpflegungsgeld ausstellen.

Die Höhe der Grundvergütung ist an die Beamtengehälter gekoppelt. Wenn sich der Betrag mit dem Jahreswechsel ändert, informiert die Zivildienstserviceagentur die Einrichtung per E-Mail.

**Folgendes gilt nur bei einem außerordentlichen Zivildienst:** Wenn der Zivildienstleistende – infolge von Elementarereignissen oder außerordentlichen Notständen – unmittelbar nach Ende seines ordentlichen Zivildienstes zu einem außerordentlichen Zivildienst gemäß § 8a Abs. 6 ZDG zugewiesen wird, muss die Einrichtung (deren Rechtsträger) während des Verlängerungszeitraums **zusätzlich einen Zuschlag zur Grundvergütung in Höhe von 1.798,90 Euro pro Monat an den Zivildienstleistenden entrichten** (Stand 01.01.2023). Derzeit gibt es keinen außerordentlichen Zivildienst. Deshalb haben die Zivildienstleistenden **aktuell keinen Anspruch** auf den Zuschlag zur Grundvergütung.

## 2. Angemessene Verpflegung

Während des Zivildienstes muss die Einrichtung dem Zivildienstleistenden eine angemessene Verpflegung zur Verfügung stellen. Und zwar in Form von **Naturalverpflegung**. Wenn diese nicht oder nur teilweise möglich ist, müssen Sie ein **Verpflegungsgeld** gemäß der Verpflegungsverordnung berechnen und an den Zivildienstleistenden auszahlen. (Rechtsgrundlage: Verpflegungsverordnung, BGBl. II Nr. 43/2006 idF BGBl. II Nr. 37/2009, siehe [www.zivildienst.gv.at](http://www.zivildienst.gv.at) → Formulare)

**Der Zivildienstleistende hat JEDEN Tag Anspruch auf Verpflegung. Also auch an dienstfreien Tagen (Wochenende, Urlaub) und an Krankenstandstagen, an denen er nicht durch einen Kranken- oder Unfallversicherungsträger verpflegt wird.**

### Naturalverpflegung

Die Naturalverpflegung besteht aus einem angemessenen **Frühstück, einer warmen Hauptmahlzeit und einer weiteren Mahlzeit**. Die warme Mahlzeit kann dabei zu Mittag oder am Abend zur Verfügung gestellt werden. Außerdem sind **ärztliche Anordnungen und religiöse Gebote** zu beachten. Für ärztliche Anordnungen können Sie eine Arztbestätigung verlangen.

Die **Naturalverpflegung** kann in der Einrichtung selbst oder bspw. in einer Kantine, im Gasthaus, in Form von Essensgutscheinen, angemessenen Lunchpaketen, usw. erfolgen. Dem Zivildienstleistenden dürfen dafür **KEINE** Kosten entstehen.

Wichtig ist, dass die Naturalverpflegung auch **angemessen** ist. Nicht angemessen ist, wenn der Dienst bspw. um 16 Uhr endet, der Zivildienstleistende jedoch noch bis 18 Uhr auf das Abendessen in der Einrichtung warten müsste. In diesem Fall muss der Zivildienstleistende ein Verpflegungsgeld oder ggf. Lunchpaket anstelle des Abendessens erhalten.

Die Zivildienstserviceagentur sieht es als nicht angemessen an, wenn vom Zivildienstleistenden verlangt wird, dass er an seinem freien Tag in die Einrichtung fährt, um dort das Essen einzunehmen.

Wenn die **Naturalverpflegung nur teilweise oder gar nicht möglich** ist, oder wenn der Zivildienstleistende mit Ihrer Zustimmung eine **angebotene Naturalverpflegung nicht konsumiert**, ist von Ihnen ein **Verpflegungsgeld** gemäß der Verpflegungsverordnung zu berechnen und auszuzahlen.

### **Berechnung Verpflegungsgeld**

#### **a.) Verpflegungsgeld, wenn gar KEINE Naturalverpflegung angeboten wird und für dienstfreie Tage und Krankenstandstage ohne Naturalverpflegung:**

Für jeden Tag, an dem der Zivildienstleistende keine Naturalverpflegung von Ihnen erhält, müssen Sie ihm einen Betrag von **täglich 16 Euro** auszahlen. Von diesen 16 Euro sind folgende Abzüge zulässig:

- **15% Abzug (2,40 Euro)**, wenn der Zivildienstleistende seinen Dienst an einem **gleich bleibenden Dienstort** verrichtet, d.h. wenn Dienstbeginn und Dienstende in der gleichen Ortsgemeinde sind,
- **bis zu 10% Abzug (bis zu 1,60 Euro)**, wenn die Tätigkeit mit überwiegend **geringer körperlicher Belastung verbunden** ist, wie etwa bei der Betreuung von Asylwerbern und Flüchtlingen oder in der Vorsorge für die Sicherheit im Straßenverkehr,
- **10% Abzug (1,60 Euro)**, wenn eine **entsprechende Kochgelegenheit** mit zumindest Herd, Backrohr (Mikrowellenherd) und getrenntem Kühl- und Gefrierschrank zur Verfügung steht. Ein Kühlschrank mit integriertem Gefrierfach erfüllt gemäß VwGH nicht die notwendigen Voraussetzungen. Um diesen Abzug vornehmen zu können, muss ein in der Funktion vom Kühlschrank getrennter Gefrierschrank vorhanden sein.

Der Zivildienstleistende hat **JEDEN Tag** Anspruch auf Verpflegung. Das bedeutet, dass er **auch für dienstfreie Tage (Wochenende, Urlaub) und für Krankenstandstage**, an denen er nicht durch einen Kranken- oder Unfallversicherungsträger verpflegt wird, ebenfalls Naturalverpflegung/Verpflegungsgeld erhält.

Wenn der Zivildienst am 1. eines Monats beginnt, der Dienstantritt aber laut Zuweisungsbescheid erst am 2.- 5. Tag des Monats erfolgt, erhält der Zivildienstleistende Verpflegungsgeld auch für die vor dem Dienstantritt liegenden Zuweisungstage.

**Sie können – als Zeichen der Anerkennung – auch auf gerechtfertigte Abzüge verzichten!**

#### **b.) Verpflegungsgeld, wenn TEILWEISE Naturalverpflegung angeboten wird:**

Wenn die Naturalverpflegung teilweise möglich ist (z.B. Mittagessen in der Einrichtung, jedoch kein Frühstück und kein Abendessen), wird berechnet:

**täglich 16 Euro minus allfälliger zulässiger Abzüge, wie oben genannt:**

- 15% Abzug (2,40 Euro) für einen gleichbleibenden Dienstort
- bis zu 10% Abzug (bis zu 1,60 Euro) für eine geringe körperliche Belastung
- 10% Abzug (1,60 Euro) für entsprechend ausgestattete Kochgelegenheit

**von diesem Betrag sind dann abzugelten:**

- für das Frühstück 20%,
- für die warme Hauptmahlzeit 50% und
- für die weitere Mahlzeit 30%

**c.) Die Einrichtung bietet Naturalverpflegung an. Der Zivildienstleistende konsumiert diese aber mit Zustimmung des Vorgesetzten nicht:**

Wenn Sie Naturalverpflegung zur Verfügung stellen, der Zivildienstleistende diese **mit Ihrer Zustimmung** aber nicht konsumiert, haben Sie ihm die **durchschnittlichen Kosten, die Ihnen für diese Mahlzeiten entstehen**, ausbezahlen. Der Gesamtbetrag darf 4 Euro pro Tag nicht unterschreiten. Das bedeutet, dass der Zivildienstleistende bei Nichtteilnahme an allen angebotenen Mahlzeiten **mindestens 4 Euro pro Arbeitstag** zu erhalten hat. Für dienstfreie Tage gebührt ihm jener Betrag wie unter Punkt a.) beschrieben.

Rechenbeispiel 1:

Mittagessen wird angeboten - aber kein Frühstück, kein Abendessen. Der Dienst wird in derselben Ortschaft verrichtet, eine Küche mit Ausstattung nach Vorgaben in der Verpflegungsverordnung ist vorhanden.

Berechnung: 16 Euro abzüglich 15% für gleichbleibenden Dienort, abzüglich 10% für Küche = 12 Euro  
Davon abzüglich 50% für angebotenes Mittagessen = 6 Euro

Ergebnis: An Arbeitstagen erhält der Zivildienstleistende kostenloses Mittagessen und 6 Euro ausgezahlt. An dienstfreien Tagen und Krankenstandstagen erhält er 12 Euro.

Rechenbeispiel 2:

An Arbeitstagen erhält der Zivildienstleistende Naturalverpflegung. An dienstfreien Tagen und Krankenstandstagen erhält er Verpflegungsgeld. Der Dienst wird in derselben Ortschaft geleistet und ist mit körperlicher Belastung verbunden. Kochgelegenheit ist nicht vorhanden.

Berechnung: 16 Euro abzüglich 15% für gleichbleibenden Dienort (keine weiteren Abzüge) = 13,60 Euro

Ergebnis: Der Zivildienstleistende erhält an Arbeitstagen Naturalverpflegung, an dienstfreien Tagen und Krankenstandstagen 13,60 Euro.

Bei der Berechnung des Verpflegungsgeldes kann das Formular „**Kostenrechner Zivildienst**“ helfen. Download: [www.zivildienst.gv.at](http://www.zivildienst.gv.at) → Formulare

### **3. Kranken- und Unfallversicherungsbeitrag**

Zivildienstleistende und ihre mitversicherten Angehörigen werden nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) kranken- und unfallversichert, sie sind von der Service-Gebühr für die e-card und von der Rezeptgebühr befreit.

Der Zivildienstleistende wird bei der **Gesundheitskasse (ÖGK)** in dem Bundesland versichert, in dem er seinen Hauptwohnsitz hat. **Das Beitragskonto wird von der Zivildienstserviceagentur beantragt.**

**Wichtig: Die An- und Abmeldung bei der ÖGK führt die Zivildienstserviceagentur durch!**

Der **Kranken- und Unfallversicherungsbeitrag von 107,70 Euro** (Stand 01.01.2023) pro Zivildienstleistendem/Monat muss von Ihnen (der Einrichtung/dem Rechtsträger) an die ÖGK überwiesen werden. (Beitragsgrundlage 2023: täglich 44,22 Euro; monatlich 1.326,60 Euro; Beitragssatz: 7,65%; Unfallversicherungsbeitrag für Zivildienstleistende: monatlich 6,22 Euro; Beschäftigtengruppe für Zivildienstleistende B902)

#### 4. Zivildienstgeld des Bundes oder Vergütung an den Bund

Im **Anerkennungsbescheid einer Zivildiensteinrichtung** sind das **Dienstleistungsgebiet** und die **Kategorie** angegeben (Zuordnung zu § 28 Abs. 3 und 4 ZDG). Davon hängt ab, ob Ihre Einrichtung (deren Rechtsträger) ein **Zivildienstgeld vom Bund** erhält oder eine **Vergütung an den Bund** leisten muss. Wenn Sie Fragen zur Kategorie haben, geben das Amt der Landesregierung und die Zivildienstserviceagentur gerne Auskunft.

**Beträge pro Zivildienstleistendem/Monat, wenn die Einrichtung in folgender Sparte anerkannt ist:**

Kategorie 1: Einrichtung in folgendem Bereich erhält 740 Euro vom Bund	Kategorie 2: Einrichtung in folgendem Bereich erhält 550 Euro vom Bund	Kategorie 3: Einrichtung in folgendem Bereich erhält kein Zivildienstgeld
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rettungswesen</li> <li>• Katastrophenhilfe, Zivilschutz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialhilfe</li> <li>• Behindertenhilfe</li> <li>• Altenbetreuung</li> <li>• Krankenbetreuung (außerhalb von Krankenanstalten)</li> <li>• Betreuung von Drogenabhängigen</li> <li>• Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern, Flüchtlingen und Menschen in Schubhaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankenanstalten</li> <li>• Gesundheitsvorsorge</li> <li>• Justizanstalten</li> <li>• inländische Gedenkstätten insb. für Opfer des Nationalsozialismus</li> <li>• Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr</li> <li>• Tätigkeiten im Rahmen der zivilen Landesverteidigung</li> <li>• Umweltschutz</li> <li>• Jugendarbeit</li> <li>• Kinderbetreuung</li> <li>• Integration oder Beratung Fremder</li> </ul>
<b>AUSGENOMMEN</b>		<b>SOWIE</b>
<p>es handelt sich um eine Einrichtung einer <b>GEBIETSKÖRPERSCHAFT</b> (Bund, Land, Gemeinde) oder eines Rechtsträgers, den eine <b>Gebietskörperschaft durch finanzielle, wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht</b>.</p>		<p><b>alle Einrichtungen einer GEBIETSKÖRPERSCHAFT</b> (Bund, Land, Gemeinde) oder eines Rechtsträgers, den eine <b>Gebietskörperschaft durch finanzielle, wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht</b>.</p>
<p>Als solche Beherrschung gilt nicht, wenn der Rechtsträger die Dienstleistung – ohne sonst an die Gebietskörperschaft gebunden zu sein – für diese aufgrund eines Vertrages erbringt.</p>		<p>Als solche Beherrschung gilt nicht, wenn der Rechtsträger die Dienstleistung – ohne sonst an die Gebietskörperschaft gebunden zu sein – für diese aufgrund eines Vertrages erbringt.</p>

#### Für alle Einrichtungen:

Wird der Zivildienst nur während **Bruchteilen eines Monats geleistet**, so gebührt für jeden Kalendertag ein Dreißigstel der genannten Beträge.

**Hinweis für Einrichtungen der „Kategorie 3“:** Die frühere Zivildienst-Vergütung von 130 Euro pro Zivildienstleistendem/Monat, die Kategorie 3-Einrichtungen bis 31.12.2022 an den Bund zu entrichten hatten, ist mit 01.01.2023 entfallen.

## 5. KlimaTicket Ö Zivildienst (Fahrtkostenersatz)

Mit dem **KlimaTicket Ö Zivildienst** können Zivildienstleistende von Beginn bis Ende des Zivildienstes **alle teilnehmenden öffentlichen Verkehrsmittel in ganz Österreich kostenlos nutzen, auch in der Freizeit.**

Die Zivildienstpflichtigen können das KlimaTicket Ö Zivildienst bei den **Servicestellen der Vertriebspartner** (siehe [www.klimaticket.at](http://www.klimaticket.at)) bestellen, jedoch frühestens einen Monat vor Beginn des Zivildienstes. Eine Online-Bestellung ist nicht möglich, weil die Berechtigungsnachweise direkt beim Schalter geprüft werden. PKW-Kosten werden nicht erstattet.

**Folgendes gilt nur bei einer Dienstupferkunft wegen fehlender öffentlicher Verkehrsanbindung:**

Wenn der Zivildienstleistende am Dienort untergebracht ist und in Gebieten eingesetzt wird, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht versorgt werden, erhält er (auf Antrag, siehe [www.zivildienst.gv.at](http://www.zivildienst.gv.at)) einen Fahrtkostenersatz für 4 einfache Fahrten pro Monat zwischen seinem Wohn- und Dienort in jener Höhe, wie sie bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels gebühren würde (es wird der fiktive Fahrpreis ersetzt).

## 6. Dienstkleidung, nur wenn erforderlich

Wenn es der Einsatz oder die Dienstleistung erfordert, müssen Sie dem Zivildienstleistenden die notwendige Bekleidung (Uniform, Bekleidung nach besonderen Kleidervorschriften) und jedenfalls auch deren Reinigung unentgeltlich zur Verfügung stellen. Für die Reinigung privater Kleidung muss der Zivildienstleistende jedoch selbst aufkommen.

## 7. Allfällige Einschulungs- und Ausbildungskosten

Der Zivildienstleistende ist bei Dienstantritt von Ihnen (dem Vorgesetzten) ausreichend und nachweislich über seine Rechte und Pflichten zu unterrichten und in die Hilfstätigkeiten einzuschulen. Die Hilfstätigkeiten sind im Anerkennungsbescheid der Einrichtung und im Zuweisungsbescheid angegeben. Allfällige Ausbildungskosten (bspw. für einen Erste-Hilfe-Kurs oder dgl.) müssen dabei von Ihnen getragen werden.

## 8. Wohnkostenbeihilfe, Familien-/Partnerunterhalt (auf Antrag)

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zivildienstleistende Wohnkostenbeihilfe und/oder Familien-/Partnerunterhalt erhalten. Die **Auszahlung erfolgt durch die Zivildienstserviceagentur**. Die Anträge auf Wohnkostenbeihilfe und Familien-/Partnerunterhalt erhält der Zivildienstpflichtige von der Zivildienstserviceagentur mit dem Zuweisungsbescheid.

## Haben Sie Fragen?

Bei Fragen helfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zivildienstserviceagentur gerne weiter:

Vermittlung: 01/585 47 09-63 5800 von Mo-Do 9-15 Uhr, Fr 9-12 Uhr

E-Mail: [info@zivildienst.gv.at](mailto:info@zivildienst.gv.at)

Homepage: [www.zivildienst.gv.at](http://www.zivildienst.gv.at)